



*Fédération Suisse des Désinfestateurs
Verband Schweizerischer Schädlingsbekämpfer
Federazione Svizzera dei Disinfestatori*



*Fédération Suisse des Désinfestateurs
Verband Schweizerischer Schädlingsbekämpfer
Federazione Svizzera dei Disinfestatori*

**Reglement über Kurse und Fachprüfungen*
zum Erwerb einer Fachbewilligung
für die allgemeine Schädlingsbekämpfung (VFB-S) und
für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln (VFB-B)**

*Die Fachprüfung richtet sich nach der Verordnung des EDI (Eidgenössische Departement des Innern) über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung (VFB-S, SR 814.812.32) und die Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln (VFB-B, SR 814.812.33)

Allgemeines

Die Ausbildungskurse und die Fachprüfungen werden durch den Verband Schweizerischer Schädlingsbekämpfer (im folgenden VSS genannt) als Trägerschaft sowie der Bildungscommission des VSS als Prüfungsstelle organisiert und durchgeführt.

Die Prüfungsstelle sorgt für eine rechtzeitige Bekanntgabe der Termine der Ausbildungskurse sowie der Fachprüfungen unter Angabe der Anmeldeformalitäten.

Abschnitt 1. Kurse

1.1 Zielsetzung / Lernziele

Zielsetzung der Kurse ist es, den Kursteilnehmern Gelegenheit zum Erwerb der Kenntnisse gemäss Anhang 1 der vorgenannten Verordnungen zu geben, die für das Bestehen der vorgeschriebenen Fachprüfung nötig sind:

- a. Grundlagen der Toxikologie und der Ökologie;
- b. Gesetzgebung über Gesundheits- Umwelt- und Arbeitnehmerschutz
- c. Massnahmen zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit;
- d. Sachgerechte Verwendung und Entsorgung;
- e. Geräte und deren sachgerechte Handhabung.

Kursabsolventen sollen in der Lage sein, im Rahmen der von ihnen erworbenen Fachbewilligung eine Bekämpfung beliebiger Schädlinge selbständig planen und durchführen zu können.

Dabei müssen sie

- alle für den Einzelfall relevanten Gesetze und Verordnungen berücksichtigen,
- aus den zur Verfügung stehenden Produkten und Behandlungsmethoden die im Sinne des IPM passenden und angemessenen auswählen und
- unter Berücksichtigung von Umwelt-, Arten- und Nichtzieltierschutz sowie
- arbeitsrechtlicher und Arbeitssicherheitsaspekten eine erfolgreiche und nachhaltige Bekämpfung durchführen können.

Kursabsolventen müssen die Möglichkeiten und Grenzen der einzelnen Behandlungsmethoden kennen und darstellen können.

Soweit durch eine Behandlung Schäden entstehen können, müssen Kursabsolventen

- diese abschätzen,
- Massnahmen zu ihrer Vermeidung benennen und umsetzen
- und in der Lage sein, den Endkunden kompetent darüber aufzuklären.

Alle Vorbereitungs-, Behandlungs- und Nachbereitungsarbeiten müssen gemäss den Vorgaben der SN EN 16636 vollumfänglich und aussagefähig dokumentiert werden können.

1.2 Organisation

Das Kursprogramm berücksichtigt den Anhang 1 der Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung (VFB-S) sowie den Anhang 1 der Verordnung über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln (VFB-B). Das Programm bietet Gewähr, dass die Lernziele erreicht werden.

Die Kurse gem. VFB-S dauern mindestens 120 Unterrichts- und Repetitionsstunden und werden zentral oder regional durchgeführt. Kurse zum Erwerb einer Fachbewilligung nach VFB-B oder einer eingeschränkten Fachbewilligung umfassen dem Grad der Einschränkung angemessen weniger Unterrichts- und Repetitionsstunden.

1.3 Anmeldung der Teilnehmer

Zur Kursteilnahme werden Teilnehmer zugelassen, welche eine aktive Tätigkeit auf dem Gebiet der Schädlingsbekämpfung ausüben bzw. dies beabsichtigen oder eine Fachbewilligung zur Ausübung ihrer regulären Tätigkeit benötigen.

Eine Kursausschreibung mit Anmeldemöglichkeit erfolgt über die Website des Verbandes Schweizerischer Schädlingsbekämpfer oder über eine Prüfungsstelle.

1.4 Begriff der Stoffe und Zubereitungen

Schädlingsbekämpfungsmittel sind in der Schweiz registrierte und zugelassene Stoffe oder Zubereitungen die als Köder-, Frass- oder Kontaktgifte, welche in Lebens-, Genuss- oder Futtermittel verarbeitenden Betrieben, sowie in den privaten, kommunalen und anderen öffentlichen Bereichen professionell zum Gesundheits- und Vorratsschutz eingesetzt werden. Es sind dies Biozide der Produktarten 14 und 18: Rodentizide, Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden sowie Pflanzenschutzmittel zum Schutz von Erntegütern.

1.5 Lehrkräfte

Die Bildungskommission des VSS bestimmt in Absprache mit den Prüfungsstellen fachlich und pädagogisch geeignete Lehrkräfte.

1.6 Kosten

Der VSS fordert von den Kursteilnehmern ein Kursgeld ein, das so bemessen ist, dass es die Kosten des Kurses sowie seiner Vorbereitungen deckt.

Die Kursunterlagen sind in den Kurskosten inbegriffen.

Abschnitt 2. Fachprüfungen

2.1 Allgemeines

Abschnitt 2 des Reglements bestimmt die Organisation der Fachprüfungen (im Folgenden Prüfungen), die Rechte und Pflichten der Kandidatinnen und Kandidaten sowie die mit der Organisation und Durchführung der Prüfungen zusammenhängenden Aufgaben von Trägerschaft und Prüfungsstellen.

1. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die im Anhang 1 der Verordnung(en) geforderten Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen.
2. Die bestandene Prüfung bildet die Voraussetzung für die Abgabe einer Fachbewilligung für die Durchführung von Schädlingsbekämpfungsarbeiten.

2.2 Durchführung (Gemäss Anhang 2 der Verordnung VFB-S bzw. VFB-B)

(In der Folge werden Auszüge aus den Verordnungen kursiv geschrieben)

Die Prüfungen werden von den durch die Trägerschaft bezeichneten Prüfungsstellen durchgeführt.

2.3 Periodizität und Sprache (Gemäss Anhang 2 der Verordnung VFB-S bzw. VFB-B)

Pro Kalenderjahr wird pro Verordnung (VFB-S, VFB-B) mindestens eine Fachprüfung angeboten.

Die Trägerschaft sorgt dafür, dass bei Bedarf Prüfungen auf Deutsch, Französisch oder Italienisch durchgeführt werden. Prüfungen finden im Anschluss an jeden Kurs statt.

2.4 Ausschreibung (Gemäss Anhang 2 der Verordnung VFB-S bzw. VFB-B)

Die Trägerschaft gibt den Zeitpunkt von Prüfungen mindestens drei Monate vor deren Durchführung in geeigneter Weise bekannt.

2.5 Anmeldung (Gemäss Anhang 2 der Verordnung VFB-S bzw. VFB-B)

1. *Wer an einer Prüfung teilnehmen will, hat sich spätestens zwei Monate im Voraus schriftlich oder elektronisch anzumelden und die Gebühr spätestens einen Monat vor der Prüfung zu bezahlen.*
2. *Den Kandidatinnen und Kandidaten wird innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist mitgeteilt, ob die Prüfung durchgeführt wird. Zusammen mit dieser Mitteilung wird ihnen das Prüfungsreglement zugestellt. Die Bewerber erhalten 14 Tage vor Prüfungsbeginn das Prüfungsprogramm mit den Angaben des Ortes, der Lokalitäten und der Experten.*
3. Kursteilnehmer nach Abschnitt 1 gelten für die Prüfung als angemeldet und zugelassen.

2.6 Gebühr (Gemäss Anhang 2 der Verordnung VFB-S bzw. VFB-B)

1. *Die Gebühr für die Prüfung darf höchstens kostendeckend sein. Dabei muss die Gebühr in einem vernünftigen Verhältnis zum Prüfungsangebot stehen.*
2. *In begründeten Fällen kann die Gebühr ganz oder teilweise zurückerstattet werden.*

2.7 Form und Dauer (Gemäss Anhang 2 der Verordnung VFB-S bzw. VFB-B)

1. *Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.*
2. *Der theoretische Teil kann schriftlich, mündlich oder teils schriftlich und teils mündlich durchgeführt werden.*
3. *Die Prüfung dauert mindestens 2 und höchstens 10 Stunden. Die Prüfung zur Erneuerung von befristeten Fachbewilligungen (nach Artikel 1 Absatz 3 VFB-B) kann zeitlich verkürzt durchgeführt werden.*
4. *Die Prüfung zum Erwerb einer eingeschränkten Fachbewilligung besteht in der Regel nur aus einem theoretischen Teil und wird schriftlich durchgeführt.*
5. *Personen, die eine Prüfung ablegen, müssen sich vor Ort ausweisen.*

2.8 Zulässige Hilfsmittel (Gemäss Anhang 2 der Verordnung VFB-S bzw. VFB-B)

Die Prüfungsstelle gibt die bei der Prüfung zulässigen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

Zugelassen sind die Unterlagen des aktuellen Ausbildungskurses, Fachbücher, Bestimmungsliteratur, Taschenrechner, handschriftliche Zusammenfassungen und Notizen. Nicht zugelassen sind alte Ausbildungsunterlagen, elektronische Hilfen wie Smartphone, Computer, Tablets. Andere Unterlagen können von der Prüfungsstelle genehmigt werden, müssen jedoch rechtzeitig vorgewiesen werden.

2.9 Abnahme mündlicher Prüfungen (Gemäss Anhang 2 der Verordnung VFB-S bzw. VFB-B)

Mündliche Prüfungen müssen von zwei examinierenden Personen abgenommen, bewertet und protokolliert werden.

2.10 Bewertung (Gemäss Anhang 2 der Verordnung VFB-S bzw. VFB-B)

1. *Die Examinatorinnen und Examinatoren bewerten das in jedem einzelnen Prüfungsfach erzielte Resultat mit ganzen oder halben Noten von 6 bis 1. 6 ist die beste, 1 die schlechteste Note.*
2. *Die Prüfung gilt als bestanden, wenn eine Durchschnittsnote von 4,0 erreicht wird.*
3. *Knapp bestandene oder als ungenügend bewertete Prüfungen von einer zweiten Examinatorin oder einem zweiten Examinator beurteilt werden.*

4. Die theoretische Prüfung gilt als bestanden, wenn 70 % = Note 4 der Fragen richtig beantwortet werden. Zusätzlich darf kein Teilgebiet (Fachthema) mit weniger als 40% richtig beantwortet werden. Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn 60 % = Note 4 der Praxisbeispiele richtig beantwortet werden.
5. Knapp bestandene oder als ungenügend bewertete Prüfungen werden von der Examenskommission beurteilt.

2.11 Ausschluss (Gemäss Anhang 2 der Verordnung VFB-S bzw. VFB-B)

1. *Die Prüfungsstelle schliesst Kandidatinnen und Kandidaten, die in einem der Prüfungsfächer unerlaubte Hilfsmittel verwenden oder die Examinatorinnen und Examinatoren zu täuschen versuchen, von der Prüfung aus.*
2. *In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.*

2.12 Ausstellen der Fachbewilligung (Gemäss Anhang 2 der Verordnung VFB-S bzw. VFB-B)

Nach Bestehen der Prüfung wird der geprüften Person eine Fachbewilligung ausgestellt.

2.13 Recht auf Einsicht / Wiederholung (Gemäss Anhang 2 der Verordnung VFB-S bzw. VFB-B)

1. *Bei Nichtbestehen der Prüfung kann die geprüfte Person innerhalb von 20 Tagen nach Eröffnung des Entscheids bei der Prüfungsstelle in die Bewertung Einsicht nehmen.*
2. *Der Zeitpunkt der Einsichtnahme wird von der Prüfungsstelle festgelegt; sie berücksichtigt die Verfügbarkeit der geprüften Person.*
3. Gegen Verfügungen der Prüfungskommission kann bei der Rekurskommission für Chemikalien Beschwerde erhoben werden. Auf Beschwerden finden die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) Anwendung. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.
4. Kandidatinnen und Kandidaten, die den Anforderungen nach Punkt 2.10 nicht genügen oder nach Punkt 2.11 ausgeschlossen wurden, können nach einer Wartefrist von mindestens drei Monaten eine zweite Prüfung ablegen.
5. Eine Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
6. Den Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung bestimmt die Bildungskommission des VSS in Absprache mit der Prüfungsstelle.

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Verband Schweizerischer Schädlingsbekämpfer

Der Präsident des Verbandes



Pascal Frei

Der Präsident der Bildungskommission



Alain Aufranc

Sitz des Verbandes	Prüfungsstelle VFB-S	Prüfungsstelle VFB-B
FSD/VSS c/o Centre Patronal, Kapellenstrasse 14 Postfach 3001 Bern Tel. 031 390 99 57 Fax 031 390 99 03 info@fsd-vss.ch www.fsd-vss.ch	FSD/VSS c/o Centre Patronal, Kapellenstrasse 14 Postfach 5236 3001 Bern Tel. 031 390 99 57 Fax 031 390 99 03 info@fsd-vss.ch www.fsd-vss.ch	FSD/VSS c/o Centre Patronal, Kapellenstrasse 14 Postfach 5236 3001 Bern Tel. 031 390 99 57 Fax 031 390 99 03 info@fsd-vss.ch www.fsd-vss.ch